

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

DV 12 0,60 Deutsche Post



Frau
Eleni Kapageridou
Theodor-Heuss-Ring 9
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426
BG-Nummer: 35502//0003413
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 666 4 888
Telefax:
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 01.12.2014

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Frau Kapageridou,

für Sie ändert sich die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für folgenden Zeitraum:

Kapageridou, Eleni, geb. 28.07.1988; Kundennummer 759D016980

Zeitraum	monatliche Beträge in Euro			
	Regelbedarf	Mehrbedarfe	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Gesamtbetrag
Januar 2015 bis Mai 2015	399,00	9,18	159,28	567,46

Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide werden insoweit zum 01.01.2015 aufgehoben.
Die Leistungen werden weiterhin vorläufig bewilligt.

Begründung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 30.10.2014 und der sich darauf gegebenenfalls beziehenden Änderungsbescheide sind Ihnen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld etc.) bewilligt worden.

Ihr Leistungsfall wird ab dem 01.01.2015 aufgrund folgender Änderungen neu berechnet:

Zum 01.01.2015 werden Ihre Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von §§ 20 beziehungsweise 23 SGB II in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Beziehen Sie einen regelbedarfsabhängigen Mehrbedarf, wird dieser ebenfalls entsprechend angepasst.

Erhalten Sie oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person keinen pauschalen, sondern einen individuell festgesetzten Mehrbedarf, erfolgt keine Anpassung.

Der Berechnung der Leistungen liegen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde, wie sie bei der Antragstellung beziehungsweise im laufenden Leistungsbezug ange-

geben und nachgewiesen wurden.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Die Entscheidung zur Aufhebung der bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide beruht auf § 48 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II, da eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Falls für den betroffenen Bewilligungszeitraum bereits Widerspruch oder Klage erhoben wurde, ist dieser Bescheid nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens beziehungsweise nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage
Berechnungsbogen

Beachten Sie bitte folgende Punkte besonders:

1. Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Dort wird geprüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI).
2. Soweit die Leistungen der Höhe nach bisher als Vorschuss festgesetzt wurden, bleibt die vorschussweise Leistungsgewährung bestehen (§ 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
3. Soweit die Leistungen bisher als vorläufige Entscheidung bewilligt wurden, bleibt die Vorläufigkeit bestehen (§ 43 Absatz 1 SGB I). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
4. Soweit die Leistungen bisher vorläufig bewilligt wurden, bleibt die Vorläufigkeit bestehen (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 328 SGB II). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
5. Soweit die Leistungen als Darlehen bewilligt wurden, bleibt die darlehensweise Gewährung bestehen (§§ 7, 24 SGB II).
6. Sie sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erheblich ist, der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Märkischer Kreis unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld). Für eine schriftliche Mitteilung benutzen Sie bitte möglichst den Vordruck "Veränderungsmitteilung (VÄM)" und legen entsprechende Nachweise bei.
7. Wurden im Bewilligungsabschnitt auch Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II bewilligt, beinhaltet der im Berechnungsbogen auf der letzten Seite ausgewiesene Zahlungsbetrag neben den Leistungen aus diesem Bescheid auch die Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) für ausgeschlossene Personen, welche mit einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden.

Anlage zum Bescheid vom 01.12.2014

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Kapageridou, Eleni

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 35502/0003413

Berechnungsbogen:**Berechnung der Leistungen für Januar 2015 bis Mai 2015:****Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbedarf				
Familienname		Kapageridou			
Vorname		Eleni			
Geburtsdatum		28.07.1988			
Kundennummer		759D016980			
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,18	9,18			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	408,18	408,18			
anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
Theodor-Heuss-Ring 9, 58636 Iserlohn					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	105,71	(740,00) / 7 = 105,71			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	25,00	(175,00) / 7 = 25,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	28,57	(200,00) / 7 = 28,57			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	159,28	159,28			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	567,46	567,46			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

	Anspruch				
Familienname		Kapageridou			
Vorname		Eleni			
Geburtsdatum		28.07.1988			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,18	9,18			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	159,28	159,28			

Summe	567,46	567,46			
--------------	---------------	---------------	--	--	--

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:	
-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	408,18
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	159,28
Gesamtbetrag:	567,46

Auszahlung der Leistung:

Die Darstellung der Auszahlung der Leistung erfolgt immer monatlich. Hierbei ist zu beachten, dass diese möglicherweise über den hier beschiedenen Bewilligungszeitraum hinausgehen und in mehreren Bescheiden aufgeführt werden.

Kapageridou, Eleni, geb. 28.07.1988; Kundennummer 759D016980

Januar 2015 - Mai 2015			
Zahlungsempfänger	Rechtsgrundlage	Zahlweg	Zahlungsbetrag monatlich in Euro
Kapageridou, Eleni		BIC PBNKDEFFXXX, IBAN DE63590100660888884661	567,46
Summe			567,46